

Geflügelpest

Aktuelles zur Aviären Influenza (AI)

Am 30. Dezember 2022 wurde im Bundesland Wien erstmalig ein Fall von Geflügelpest (Aviärer Influenza, HPAI) bei einem Schwan festgestellt, seitdem wurde diese Tierseuche bereits bei mehreren tot aufgefundenen Wasservögeln in Wien und Niederösterreich nachgewiesen. Es handelte sich in allen Fällen um den Subtyp H5N1, der bei Vögeln hochpathogen (stark krankmachend) ist und der in den vergangenen Monaten bereits zu großen Verlusten in zahlreichen europäischen Geflügelbetrieben geführt hat.

Da aufgrund der aktuellen Nachweise in Österreich nunmehr davon auszugehen ist, dass das Virus momentan auch in der Wildvogelpopulation in Österreich grassiert, sind Geflügelhalter verpflichtet, Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Was ist die Aviäre Influenza

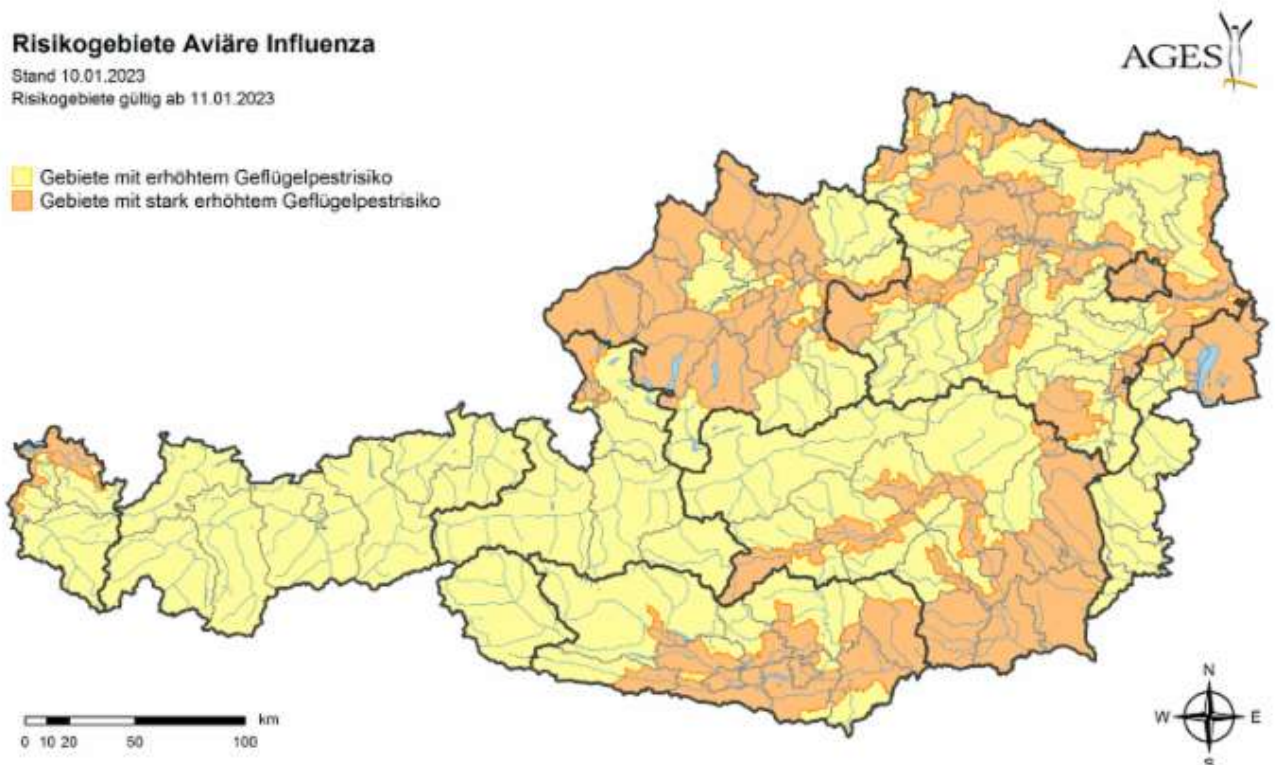
Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Hochempfindlich für den Virus sind Hühner, Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Enten, Gänse und Tauben erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sind aber für die Erregerverbreitung von Bedeutung. Im aktuellen Seuchengeschehen sind Erkrankungen nach Infektionen mit H5N1 in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Präventionsmaßnahmen

- **Österreichweite Meldepflicht von tot aufgefundenen Wasser- und Greifvögeln** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit anschließender Untersuchung auf den Erreger der Geflügelpest
- **Anzeigepflicht von Verdachtsfällen** bei Geflügel. Jeder Verdacht muss der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt gemeldet werden.
- **Aktives Überwachungsprogramm** beim Geflügel zur Früherkennung allfälliger Ausbrüche
- **Definition von Risikogebieten und Vorgabe von Biosicherheitsmaßnahmen** auf Betrieben

Risikogebiete

Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage werden in der Anlage 1 der [Geflügelpest-Verordnung 2007](#) „Gebiete mit erhöhtem Risiko“ und „Gebiete mit stark erhöhtem Risiko“ definiert, in welchen besondere Vorschriften einzuhalten sind.



Aufgrund der aktuellen Lage ist derzeit das gesamte Bundesgebiet in „Gebiete mit erhöhtem Risiko“ sowie „Gebiete mit stark erhöhtem Risiko“ aufgeteilt.

Gebiete mit erhöhtem Risiko

In Gebieten mit erhöhtem Risiko sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- es muss eine Trennung der Enten und Gänsen von anderem Geflügel sichergestellt werden
- das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer)
- die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- bei einem Abfall der Futter- oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Gebiete mit stark erhöhtem Risiko

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen, sind in „Gebieten mit stark erhöhtem Risiko“ folgende weitere Maßnahmen einzuhalten:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind **dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen zu halten**, die zumindest oben abgedeckt sind. Der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot ist bestmöglich zu vermeiden.
- Geflügelbetriebe unter 50 Tieren werden von der Aufstallungsverpflichtung ausgenommen, sofern eine Trennung der Enten und Gänsen von anderem Geflügel sichergestellt wird, das Geflügel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (Netze, Dächer) und die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt.

Im Verwaltungsbezirk Scheibbs gibt es derzeit keine Gebiete mit stark erhöhtem Risiko. Daher besteht im Bezirk keine Verpflichtung der Stallhaltung von Geflügel.